



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Computational Economics and Politics
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. August 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-47.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	3
§ 28 Akademischer Grad.....	4
§ 29 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiums.....	4
§ 30 Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen	4
§ 31 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 32 Form und Bewertung der Masterarbeit	5
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	6
Anhang : Module und Modulgruppen des Masterstudiengangs Computational Economics and Politics.....	7

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Computational Economics and Politics (CEP) der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO SoWi Vorrang.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang CEP setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde. ² Vorausgesetzt wird darüber hinaus der Nachweis von Leistungen aus sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder mathematischen Fächern oder aus der Informatik, einschließlich methodischer Kompetenzen, im Umfang von insgesamt mindestens 90 ECTS-Punkten. ³Der qualifizierende Abschluss nach Satz 1 und 2 muss einen Anteil von zusammen mindestens 18 ECTS-Punkten aus den Bereichen der quantitativen sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen, mathematischen oder statistischen Methoden enthalten.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium führt zu einem zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Im Masterstudium werden vertiefte Fachkenntnisse in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft sowie computergestützten Methoden vermittelt ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, komplexe

wirtschaftliche und politische Zusammenhänge sowie deren Interdependenzen mit wissenschaftlichen Theorien, quantitativen und qualitativen Analyseansätzen sowie datenbasierten, computergestützten Verfahren selbständig zu erfassen, zu erklären und kritisch zu reflektieren. ⁴Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, eigenständig innovative Lösungsansätze für ökonomische, politische und gesellschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und die Potenziale digitaler Methoden in Forschung und Praxis zu nutzen. ⁵Darüber hinaus sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, interdisziplinäre Problemstellungen zu erkennen und Beiträge der Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft und Informatik zur Lösung solcher Probleme systematisch zu verbinden. ⁶Je nach individueller Schwerpunktsetzung wird damit auch die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Qualifikationen, insbesondere eine Promotion, gelegt.

§ 28

Akademischer Grad

¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs CEP wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen, wenn die Modulgruppe 5 (Masterarbeit) im Fach Politikwissenschaft absolviert wird. ²Es wird der Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen, wenn die Modulgruppe 5 (Masterarbeit) im Fach Volkswirtschaftslehre absolviert wird.

§ 29

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiums

(1) ¹Der Masterstudiengang erstreckt sich auf die im Anhang angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte, sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

(2) Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 30

Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen

¹Abweichend von § 12 Abs. 3 APO SoWi können auf Antrag die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen von höchstens zwei bestandenen Modulen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind. ²Dies gilt ausschließlich für Module, die der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss spätestens mit Ablauf des zweiten Semesters nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Masterangebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

§ 31

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss aus dem Themengebiet Computational Economics and Politics entnommen sein. ⁴Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 32

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Anhang:

Module und Modulgruppen des Masterstudiengangs Computational Economics and Politics (CEP)

¹Im Masterstudiengang CEP sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs. 4, Satz 3 der APO SoWi.

Übersicht Modulgruppen MA CEP		
Nr.	Bezeichnung	ECTS
Modulgruppe 1	Methoden	12-14
Modulgruppe 2	Grundlagen	26
Modulgruppe 3	Schnittstellenkompetenz	16-24
Modulgruppe 4	Erweiterung	32-42
Modulgruppe 5	Masterarbeit	24

⁴Sofern bei Modulen in der Spalte Modulprüfung eines der folgenden Kürzel angegeben ist, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfung die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der das jeweilige Modul zugeordnet ist:

- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (StFPo MA EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2022
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft (StFPo MA Politikwissenschaft) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.

Modulgruppe 1: Methoden

¹In der Modulgruppe Methoden sind zwei Module im Umfang von 12-14 ECTS zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich				
MA-CEP-CIPE	Causal Inference and Policy Evaluation		6	siehe StFPo MA EES

Wahlpflichtbereich			
– PWM-ME-APS Argumentation in Political Science – PWM-ME-QL Qualitative Methods in Political Science – PWM-ME-QN1 Intermediate Quantitative Methods in Political Science – PWM-ME-QN2 Advanced Quantitative Methods in Political Science – MAEES7.1 Economic Theory 1 – MAEES6.3 Economic Policy 3 – MAEES3.4 International Economics 4 – MAEES5.3 Public Economics 3 – MAEES8.1 Macroeconomics and International Finance 1 – Mathe-M-01 Advanced Mathematical Methods – SuStat-013-M Introduction to Econometrics – SuStat-014-M Advanced Econometrics		6-8	siehe StFPo MA EES und StFPo MA Politikwissenschaft

²Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulgruppe 2: Grundlagen

¹In der Modulgruppe Grundlagen sind folgende vier Module im Umfang von 26 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
PWM-DP-Lec	Lecture: Computation, Data Politics	6	Siehe StFPo MA Politikwissenschaft
PWM-PT-A	Seminar: Theoretic Foundations of Democratic Politics	8	
MAEES1.1	Advanced Microeconomics	6	Siehe StFPo MA EES

MAEES1.2	Advanced Macroeconomics	6	
----------	-------------------------	---	--

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulgruppe 3: Schnittstellenkompetenz

¹In der Modulgruppe Schnittstellenkompetenz sind zwei oder drei der folgenden drei Module im Umfang von 16-24 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Wenn in der Modulgruppe 3 nur 16 ECTS-Punkte absolviert werden, sind in Modulgruppe 4 entsprechend mehr ECTS-Punkte zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
MA-CEP-A	Economics and Computation	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung
MA-CEP-B	Seminar: Modeling Complex Systems	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung

MA-CEP-C	Seminar: Empirical Approaches to CEP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - mündliche Prüfung
----------	--------------------------------------	---	--

³Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulgruppe 4: Erweiterung

¹In der Modulgruppe Erweiterung sind Module im Umfang von 32-42 ECTS zu absolvieren.

²Es sind mindestens ein politikwissenschaftliches Modul sowie mindestens ein volkswirtschaftliches Modul zu wählen.

	ECTS	Modulprüfungen
Wahlpflichtbereich		
In der Modulgruppe Erweiterung können Module aus folgenden Bereichen eingebracht werden: - Politikwissenschaftliche Module: Noch nicht absolvierte politikwissenschaftliche Module gemäß Anhang 2 der StFPo MA Politikwissenschaft mit Ausnahme der Module PWM-PT-C und PWM-DP-B. - Volkswirtschaftliche Module: Noch nicht absolvierte volkswirtschaftliche Module der Modulgruppen MAEES3-9 gemäß StFPo MA EES mit Ausnahme von MAEES4.2 Empirical Microeconomics 2 - Methodenmodule: Noch nicht absolvierte Methodenmodule aus Modulgruppe 1 - Bachelormodule aus dem Exportmodulhandbuch der Fakultät WIAI im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten - Mastermodule aus dem Exportmodulhandbuch der Fakultät WIAI	32-42	siehe entsprechende StFPo

³Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Für die Bachelormodule aus dem Exportmodulhandbuch der Fakultät WIAI gilt: Es wird dringend empfohlen nur Module zu belegen, die noch nicht im qualifizierenden Studiengang belegt wurden.

Modulgruppe 5: Masterarbeit

¹Die Modulgruppe Masterarbeit hat einen Umfang von 24 ECTS-Punkten. ²Zu dem Modul kann eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten werden, in der die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert werden. ³Die Ergebnisse der Masterarbeit sind im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu verteidigen.

Kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modul(teil)prüfungen
MA-CEP-Dis	Masterarbeit mit Disputation	24	Masterarbeit mit mündlicher Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. August 2026.

Bamberg, 7. August 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 7. August 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2026.